

Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Departement für Umwelt, Raumentwicklung,
Energie und Kommunikation UREK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worblentalstrasse 66
3063 Ittigen
info@are.admin.ch

Weinfelden, 24. August 2017

Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Ausserordentliche Vernehmlassung zum neuen Entwurf betreffend Bauen ausserhalb Bauzone

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Anliegen zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) unterbreiten zu dürfen.

Von der Tätigkeit der Landwirtschaft hängt die Vitalität und Schönheit vieler Gemeinden und Täler ab, vorausgesetzt sie erhält die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten. Landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone sind, wie es der Name schon sagt, grundsätzlich Zonenkonform und müssen mit geringem administrativem Aufwand realisiert werden können. Bei geplanten Neubauten soll allerdings die gesamtbetriebliche Gebäudesituation und deren zukünftige Nutzung vermehrt berücksichtigt werden.

Der VTL fordert im ländlichen Raum **beim Bauen ausserhalb der Bauzone Spielraum** zuzulassen, sei dies für die Landwirtschaft aber auch für Tourismus und Energiewirtschaft.

Für die Landwirtschaft ist der Spielraum in Ihrer Vorlage zu eng. Zwar sind der Versuch der Neuordnung und die teilweisen Verbesserungen zu würdigen. Insgesamt sind die Normen jedoch zu dicht, dirigistisch und nicht stringent. Einige Instrumente entbehren jeglichen Praxisbezug und sind weder umsetzbar noch zumutbar.

Aus diesen und weiteren Gründen lehnen wir die Vorlage ab. Grundlegende Änderungen sind nötig, damit wir die Revision weiterhin unterstützen. Ansonsten ziehen wir den Status Quo vor und empfehlen die Übung abzubrechen.

Gerne erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen, die aus unserer Sicht für eine erfolgreiche Revision erfüllt sein müssen:

- 1. Landwirtschaftliche Bauten sind zonenkonform.** Es ist richtig und gesellschaftlich erwünscht, dass die Landwirtschaft ihre Bauten nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Bauzone bzw. in der Landwirtschaftszone erstellt. Wir erwarten daher, dass diese unkompliziert bewilligt und kostengünstig realisiert werden können. Zahlreiche Vorgaben (Deckungsbeitrag, Trockensubstanzpotential, maximale Tierbestände, Nährstoffbilanz etc.) verhindern, dass zu viele oder zu grosse Gebäude gebaut werden. Daher

braucht es nicht noch mehr, sondern weniger Auflagen im RPG. Hinsichtlich des häuslicheren Umgangs mit dem Kulturland darf jedoch von den Bauherrschaften in der Landwirtschaftszone erwartet werden, dass sie im Rahmen eines Baugesuches über die zukünftige Nutzung bestehender Bauten Auskunft geben.

2. **Landwirtschaft bleibt Landwirtschaft.** Das Landwirtschaftsgesetz (Art.3 LwG) gibt vor, welche Tätigkeiten zur Landwirtschaft zählen. Das RPG hat sich daran zu orientieren. Neuerfundene Kategorien, wie etwa die „Kernlandwirtschaft“, die kein bestehender Rechtsbegriff ist, sind zu unterlassen. Insbesondere zählen Aufbereitung, Lagerung und Verkauf hofeigener und regionaler Produkte wie auch die Pferdehaltung seit jeher zur Landwirtschaft. Mit diesen Tätigkeiten generieren die Bauernfamilien einen bedeutenden Teil ihrer Einkommen. Die Vorlage will diese zu „ergänzenden Betriebsteilen“ degradieren und mit neuen Auflagen belegen. Das ist sachlich falsch und widerspricht der Diversifizierungsstrategie des Bundes. Wir erwarten daher, dass die unter Art. 23g Abs. 1 Bst. a-d aufgeführten Tätigkeiten weiterhin als landwirtschaftlich behandelt und gemeinsam mit der übrigen Landwirtschaft unter Art. 23f geregelt werden. Ebenfalls sollen Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse (inkl. Holz) und Sonnenenergie zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten gehören. Für die unter Bst. e fallenden landwirtschaftsnahen Betriebsteile, wie etwa Agrotourismus und sozialtherapeutische Dienstleistungen, ist die erforderliche Infrastruktur (z.B. Sanitäre Anlagen) zu ermöglichen. In bereits bestehenden Gebäuden soll Wohnraum zur Unterbringung von betriebseigenen Angestellten ermöglicht werden. Für Saisoniers darf solcher Wohnraum temporären Charakter haben.
3. **Speziallandwirtschaftszonen:** Einige Kantone kennen heute schon Spezialzonen, andere nicht. Unabhängig davon führen alle Kantone bei grossen Projekten ein Planungsverfahren durch. Im Prinzip spielt es keine Rolle, ob die Baute in eine Spezialzone oder in die Landwirtschaftszone zu liegen kommt. Einzig, dass die Ausscheidung der Spezialzone Kosten generiert. Wir sind daher der Ansicht, dass die Kantone selber entscheiden ob sie Spezialzonen ausscheiden um Bauten für spezielle, nicht zonenkonforme Bedürfnisse zu ermöglichen. Für die bodenunabhängige Produktion hat sich die Systematik der inneren Aufstockung bewährt und muss beibehalten werden. Eine regionale Abstimmung über die Richtplanung oder eine Konzentration bestimmter Produktionsformen sind in der Praxis nicht zweckmässig und wir erwarten, dass zukünftig das Wachstum eines Betriebes nicht von Planspielen, sondern vom unternehmerischen Erfolg abhängt. Wir fordern daher, dass Art. 16a Abs. 1 als „kann“-Formel formuliert wird; Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.
4. **Beseitigungsaufgabe belastet Bauvorhaben.** Eine Beseitigungsaufgabe mag in Einzel- und Grenzfällen sinnvoll sein. Der Aufwand einer generellen Rückbaupflicht wäre aber gemessen an ihrer Wirkung unverhältnismässig. Dabei liegt das eigentliche Problem nicht bei Neubauten, sondern bei maroden Gebäuden, die längst aus der Landwirtschaft entlassen wurden. In besonders schönen Landschaften ist es nachvollziehbar, dass der Kanton ein Interesse daran hat, diese zu beseitigen. Mit der Mehrwertabschöpfung steht dem Kanton dafür genug Geld zur Verfügung. Zudem hat er bereits heute die Möglichkeit, den Rückbau zu verfügen, wenn ein Gebäude zweckentfremdet wird. Mangelnder Vollzug bestehenden Rechts, kann nicht durch neue Auflagen korrigiert werden. Daher lehnen wir eine pauschale Beseitigungsaufgabe ab. Die Kantone sollen situationsgerecht entscheiden und regionsspezifische Prioritäten setzen dürfen.
5. **Befristete Baubewilligungen sind nicht hinsichtlich der Lebensdauer, sondern hinsichtlich der Nutzungskonformität anzuwenden.** Dass Gebäude eine bestimmte Lebensdauer haben, stimmt nur theoretisch. In der Realität hingegen wird in Gebäude laufend reinvestiert, sei es für den Unterhalt oder für

Anpassungen. Damit verlängert sich die Lebensdauer der Baute. Eine Baubewilligung nur befristet zu erteilen ist daher unsachgemäss. Nötige Investitionen würden unterlassen, weil unklar ist, ob die Bewilligung neu vergeben wird. Diese Unsicherheit führt zu schlechteren Kreditbedingungen, weil die Banken mehr Risiken auf sich nehmen. Mit Sicherheit steigen die Kosten für Verwaltung und Eigentümer ins unermessliche wenn dereinst unzählige Bauten immer wieder neu bewilligt werden müssen. Angesichts der bestehenden Instrumente, die dem Kanton heute schon erlauben, den Rückbau einer ungenutzten Scheune zu verfügen, ist das Instrument nutzlos und für alle Beteiligten unzumutbar.

6. **Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit.** Der Vorschlag, im Falle einer Rückbauverpflichtung auf den Nachweis zu verzichten, begrüssen wir. Positiv ist auch, dass künftig der Kanton prüfen und nachweisen müsste, ob die Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist. Wichtig ist jedoch, dass diese Umkehrung der Beweislast für alle Bauten gilt, unabhängig davon ob eine Beseitigungspflicht besteht.
7. **Pferde nicht erneut regeln.** Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 04.472 wurde die Pferdehaltung bereits in der 1. Etappe dieser Totalrevision neukonzipiert. Die Anpassungen wurden nach einem mehrjährigen Prozess vom Parlament gutgeheissen und sind erst seit 2014 in Kraft. Wir sind daher strikt dagegen, wenige Jahre später erneut alles auf den Kopf zu stellen. Mit der letzten Revision wurden die Auswüchse bereits eingedämmt. Daher gilt es auf eine erneute Verschärfung zu verzichten und den Parlamentsentscheid zu respektieren.
8. **Planungs- und Kompensationsansatz:** Positiv an diesem Instrument ist die Idee, über den Planungsansatz die Kantone zu motivieren, ihren regionalen Bedürfnissen über den Richtplan besser Rechnung tragen. Allerdings haben sie diese Möglichkeit bereits, bspw. bei Streusiedlungsgebieten. Der Kompensationsansatz entbehrt jedoch jeglichen Praxisbezug, lässt die wichtigen Fragen unbeantwortet und ist schlicht nicht durchführbar. Neu-, Aus- und Umbauten müssen ihren Standort ausserhalb der Bauzone selbst legitimieren und sollen sich ihre Legitimation nicht durch Kompensation (Ablass) erwirken können. Daher soll Art. 23d Abs. 1 beibehalten, jedoch Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.
9. **Strafbestimmung gehört nicht ins RPG.** Wir sind gegen illegales Bauen und befürworten die Einhaltung von Gesetzen. Bereits heute können die Behörden illegale Bauten oder Nutzungen bestrafen, bis und mit Rückbauverfügung. Dass der Bund nun selbst bei Bagatellfällen mit Gefängnisstrafen droht ist unverhältnismässig. Er schafft damit einen Generalverdacht, obwohl kein statistischer Zusammenhang zwischen Branche und Delinquenz belegt ist. Anstatt die Landwirtschaft zu kriminalisieren, erwarten wir ein praktikables Gesetz, welches eingehalten werden kann. Strafbestimmungen gehören ins Strafgesetzbuch und haben im RPG nichts verloren. Daher ist Art. 24g ersatzlos zu streichen.
10. **Keine Kompetenzverschiebung zum Bund.** Raumplanung unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Kantone und Gemeinden können besser beurteilen, wie ihr Lebens- und Wirtschaftsraum zu gestalten ist. Die Bundesverwaltung ist dafür nicht geeignet. Bei Bagatellbauten sollen Gemeinden wie in der Bauzone über ein einfaches Baugesuch mit Augenmass entscheiden können. Dadurch sparen alle Zeit und Geld.
11. **Kohärente Bundespolitik.** Die Landwirtschaft ist zunehmend mit widersprüchlichen Zielen des Bundes konfrontiert. Das WBF fordert effizientere Betriebe, während das UVEK die Produktion mit Auflagen zu

Bauten, Bewirtschaftung, Tierzahlen, PSM, etc. verteuern will. Damit werden Produktivitätsgewinne umgehend wieder zunichte gemacht. Wir erwarten, dass das RPG im Einklang mit anderen Zielen des Bundes steht.

12. **Keine Sektoralpolitik im RPG.** Das RPG ist ein Rahmengesetz und darf nicht Agrar-, Tourismus-, Umwelt- oder Energiepolitik machen. Es soll im Rahmen von Grundsätzen den Spielraum für diese Sektoren schaffen, auch wenn dies Bauten ausserhalb der Bauzone erfordert. Damit soll das RPG nicht Sektoralpolitik machen, sondern motionsgemäss als „Rahmengesetz im Dienste einer produzierenden Landwirtschaft“ stehen.

Schlussbemerkungen

Wie 2008 und 2015 ist auch der neue Entwurf nicht praxistauglich und das Ambitionsniveau nach wie vor zu hoch. Es braucht keinen grossen Wurf, der erneut scheitert. Das Ziel war einst die Vereinfachung, welche zwischenzeitlich ins Gegenteil verkehrt wurde.

In dieser Revision steht für die Bauernfamilien ihre Zukunft auf dem Spiel. Die Landwirtschaft verdient eine glaubwürdige Rechtsgrundlage im ihr zugewiesenen Raum, der sich richtigerweise ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet. Daher wollen wir grundsätzlich wie das übrige Gewerbe behandelt werden und keine befristeten Bewilligungen, Rückbauverpflichtungen, Existenznachweise und unverhältnismässige Strafbestimmungen erdulden.

Die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass das RPG eingehalten wird. Schwarze Schafe dürfen keinesfalls besser wegkommen als die redlichen. Eine Pauschalbestrafung durch schärfere Regeln treibt die Bauernfamilien aber in die Illegalität. Statt auf neue Gesetze ist der Fokus daher auf den subsidiären Vollzug der bestehenden Instrumente zu legen und das RPG und die RPV zu entschlacken. Sollte dies weiterhin nicht der Fall sein und werden die Forderungen des VTL nicht berücksichtigt, dann werden wir die Revision entschieden bekämpfen.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen. Gerne sind wir bereit unsere Überlegungen im Detail zu besprechen und mit Ihnen nach praktischen Lösungen zu suchen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann
Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer